

92 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Juni 1968,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz
neuerlich abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll eine zwischen dem Mutterschutzgesetz und dem Übereinkommen (Nr. 103) der Internationalen Arbeitskonferenz über den Mutter-schutz bestehende geringfügige Divergenz hinsichtlich der Dauer des sogenannten Mutterschaftsurlaubes bei einer vorzeitigen Niederkunft beseitigt werden; und zwar soll das Ausmaß dieses Urlaubes in jedem Falle mindestens zwölf Wochen betragen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Juni 1968 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juli 1968

B r a n d l
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann